

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen — Goma-it e.U.

Fassung 2.0 · Stand 12.10.2026 · gilt für Projekt-, Automatisierungs- und Wartungsleistungen sowie für die KI-Wissensdatenbank

Präambel

Die Goma-it e.U., Inhaber Lukas Göggel, Winkelbühelweg 37, 6751 Bludenz, Österreich, FN 620452 f, Landesgericht Feldkirch, UID ATU82882748 (im Folgenden „Goma-IT“), erbringt Leistungen im Bereich der KI-Automatisierung, Prozessautomatisierung, Workflow-Implementierung, Voice-AI-Lösungen, RAG-Systeme und Webentwicklung samt Beratung und Wartung und betreibt die KI-Wissensdatenbank „ki-wissensdatenbank.at“ für Unternehmen im DACH-Raum. Diese AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen Goma-IT und ihren Auftraggebern.

Aufbau: Teil I gilt für alle Leistungen. Teil II gilt zusätzlich für Projekt-, Automatisierungs- und Wartungsleistungen, Teil III zusätzlich für die KI-Wissensdatenbank.

Teil I — Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Aufbau und Rangfolge

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Goma-IT und dem Auftraggeber, einschließlich aller Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Goma-IT erbringt ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG werden nicht abgeschlossen. Ist ein Auftraggeber im Einzelfall dennoch als Verbraucher anzusehen – insbesondere bei Vorbereitungsgeschäften vor Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit (§ 1 Abs. 3 KSchG) –, gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vorrangig; in diesem Umfang treten entgegenstehende Regelungen dieser AGB zurück.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Goma-IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis derselben Leistungen erbringt.

(4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) der individuelle Vertrag samt seinen Anlagen (insbesondere Angebot, Leistungsbeschreibung, Nutzungs- und Wartungsvertrag, Service Level, Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung), (b) die besonderen Bestimmungen in Teil II bzw. Teil III dieser AGB, (c) die allgemeinen Bestimmungen in Teil I.

(5) Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB, abrufbar unter goma-it.at; für Änderungen während laufender Dauerschuldverhältnisse gilt § 18.

§ 2 Angebot, Kostenschätzung und Vertragsschluss

(1) Angebote von Goma-IT sind, soweit im Angebot nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig.

(2) Werden Leistungen nach Aufwand angeboten, ist der angegebene Aufwand eine Kostenschätzung ohne Gewähr für die Richtigkeit im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB. Zeichnet sich eine beträchtliche Überschreitung ab, zeigt Goma-IT dies unverzüglich an.

(3) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung oder Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, durch schriftliche Auftragsbestätigung von Goma-IT oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande. Der Schriftform genügt die elektronische Form (E-Mail).

(4) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Goma-IT.

(5) Goma-IT behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder wenn die Leistung mit den Geschäftsgrundsätzen von Goma-IT unvereinbar ist.

§ 3 Leistungserbringung, Subunternehmer und Änderungswünsche

(1) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem Leistungsvertrag samt Anlagen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen werden gesondert verrechnet.

(2) Goma-IT erbringt ihre Leistungen fachgerecht nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Stand der Technik. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg ist nur geschuldet, wenn er ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.

(3) Goma-IT ist berechtigt, qualifizierte Subunternehmer und Drittanbieter heranzuziehen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber verbleibt bei Goma-IT. Für Subunternehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(4) Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform (E-Mail genügt) und werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen oder vereinbarten Pauschalen verrechnet.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt Goma-IT alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge, Lizenzen und Konten rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung, insbesondere Zugänge zu E-Mail-Systemen, Cloud-Diensten, CRM- und Branchensoftware, Schnittstellen und sonstigen relevanten Drittsystemen.

- (2) Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit ausreichender Entscheidungskompetenz sowie, soweit vorhanden, seinen IT-Betreuer. Anfragen von Goma-IT, die für den Fortschritt erforderlich sind, beantwortet er innerhalb angemessener Frist, in der Regel binnen drei Werktagen.
- (3) Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zur Bereitstellung der Daten und Unterlagen berechtigt ist, dass Rechte Dritter nicht entgegenstehen und dass ihre Verwendung datenschutz-, urheber- und sonst rechtlich zulässig ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Verzögert sich die Leistung, weil der Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig mitwirkt, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Dadurch entstehender Mehraufwand kann zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet werden.
- (5) Der Auftraggeber führt regelmäßig eigenständige Datensicherungen seiner Systeme und Daten durch. Bei der KI-Wissensdatenbank verbleiben die Originale der eingebrachten Unterlagen beim Auftraggeber; die Sicherung der Instanz übernimmt Goma-IT nach § B9.
- (6) Der Auftraggeber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner eigenen IT-Infrastruktur, sicherheitsrelevante Updates seiner Systeme und die Überwachung der ihm bereitgestellten Lösungen verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht durch einen Wartungs- oder Betriebsvertrag oder nach Teil III von Goma-IT übernommen werden. Fehlfunktionen oder Auffälligkeiten meldet er unverzüglich.
- (7) Der Auftraggeber hält die Nutzungsbedingungen der eingesetzten Drittanbieter und seiner Softwarehersteller ein und verantwortet die Einhaltung der für seinen Einsatzbereich geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsrechtlichen Vorgaben (insbesondere DSGVO, Verordnung (EU) 2024/1689 – „AI Act“).
- (8) Vor der Einbringung von Daten ist der Auftraggeber für deren Klassifizierung nach Schutzbedarf und für die Einhaltung seiner internen Vorgaben zum Einsatz künstlicher Intelligenz verantwortlich; es gilt § 7.

§ 5 Drittanbieter, KI-Modelle und Schnittstellen

- (1) Die Lösungen von Goma-IT greifen auf Schnittstellen und Dienste Dritter zurück, insbesondere von Anbietern generativer KI (z. B. OpenAI über Microsoft Azure, Anthropic, Google), Sprach- und Telefoniediensten (z. B. Deepgram, Twilio, Vapi), Hosting- und Speicheranbietern (z. B. Hetzner, Cloudflare) sowie Workflow-Plattformen (z. B. n8n, Make).
- (2) Goma-IT erbringt diese Drittleistungen nicht selbst, sondern integriert sie. Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Funktionsweise und Preisgestaltung dieser Dienste liegen außerhalb des Einflussbereichs von Goma-IT. Goma-IT haftet nicht für Ausfälle, Änderungen, Einstellungen, Qualitätsschwankungen oder Preisanpassungen durch Drittanbieter, soweit Teil III für die KI-Wissensdatenbank nichts anderes bestimmt.
- (3) Soweit der Auftraggeber Drittanbieter-Dienste selbst bezieht, gelten deren Nutzungsbedingungen, die der Auftraggeber zu akzeptieren hat. Goma-IT weist darauf hin, übernimmt aber keine Gewähr für deren Aktualität.
- (4) KI-Modelle entwickeln sich laufend weiter; Anbieter können Modelle einstellen, ersetzen, ihr Verhalten ändern oder Preise anpassen („Model Deprecation“). Für die Folgen gelten § A7 Abs. 3 bzw. § B5 Abs. 3.
- (5) Wer die laufenden Kosten der Drittanbieter-Dienste trägt, regeln § A7 Abs. 4 (Projekte) und § B7 (KI-Wissensdatenbank).

§ 6 Besonderheiten generativer KI

- (1) Generative KI-Systeme erzeugen probabilistische Ausgaben. Diese können fehlerhaft, unvollständig, irreführend oder erfunden sein („Halluzinationen“) und sind nicht deterministisch reproduzierbar. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis.
- (2) Goma-IT übernimmt keine Gewähr für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Zulässigkeit oder Zweckeignung KI-erzeugter Inhalte. KI-erzeugte Inhalte sind keine rechtliche, steuerliche, medizinische oder sonstige fachliche Beratung und treffen keine Entscheidungen.
- (3) Der Auftraggeber prüft KI-erzeugte Ausgaben vor jeder Weiterverwendung – insbesondere vor Außenkommunikation, rechtsverbindlichen Erklärungen, Veröffentlichung oder geschäftskritischen Entscheidungen – durch geeignete fachkundige Personen und gibt sie frei („Human-in-the-Loop“). Bei der KI-Wissensdatenbank erfolgt die Prüfung anhand der angegebenen Fundstelle. Unterlässt der Auftraggeber diese Prüfung, begründet dies ein erhebliches Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB. Es wird vermutet, dass ein aus der Nutzung entstandener Schaden überwiegend auf der unterlassenen Prüfung beruht; dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die unterlassene Prüfung nicht oder nur in geringerem Umfang ursächlich war.
- (4) Der Einsatz von KI-Systemen kann je nach Anwendungsfall, Branche und betroffenen Personen rechtlichen Anforderungen unterliegen, insbesondere nach dem AI Act, der DSGVO und branchenspezifischen Vorschriften. Die Verantwortung für die rechtskonforme Nutzung trägt der Auftraggeber, sofern Goma-IT eine entsprechende Prüfung nicht ausdrücklich übernommen hat. Die Transparenzhinweise nach Art. 50 AI Act in Oberflächen, die Goma-IT bereitstellt, setzt Goma-IT um.
- (5) Goma-IT verwendet Daten des Auftraggebers nicht zum Training von KI-Modellen. Goma-IT wählt bei Drittanbietern Einstellungen und Vertragsvarianten, die eine Verwendung zum Modelltraining ausschließen, soweit der Anbieter dies vorsieht; bei der KI-Wissensdatenbank ist dies zugesichert (§ B9 Abs. 2).

§ 7 Datenklassifizierung, Governance und zulässige Datennutzung

- (1) Die Auswahl der Daten, Dokumente und Inhalte, die in die bereitgestellten Systeme – insbesondere KI-Modelle, Vektor- und Wissensdatenbanken – eingebracht oder zur Verarbeitung übergeben werden, sowie deren laufende Nutzung obliegen dem Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber klassifiziert seine Daten nach Schutzbedarf und stellt sicher, dass vertrauliche, geheimhaltungsbedürftige oder unter Art. 9 DSGVO fallende Daten nur eingebracht werden, soweit dies rechtlich zulässig ist und seinen internen Vorgaben entspricht. Er benennt Goma-IT ausdrücklich, welche Ordner, Postfächer oder Datenbestände nicht einbezogen werden dürfen (insbesondere Personal-, Lohn- und Gesundheitsdaten sowie private Inhalte). Goma-IT nimmt keine inhaltliche Prüfung oder Klassifizierung der eingebrachten Daten vor und ist hierzu nicht verpflichtet; technisch vorgesehene Ausschlussfilter ändern daran nichts.
- (3) Interne Richtlinien zum Einsatz künstlicher Intelligenz (etwa KI-Richtlinie, Freigabe- oder Berechtigungsrichtlinien) legt der Auftraggeber fest, setzt sie um und überwacht sie. Goma-IT schuldet die Einrichtung technischer Funktionen (etwa Rollen- und Rechtekonzepte) nur, soweit vereinbart; die Vergabe und Pflege der Zugriffsrechte seiner Nutzer bzw. die Bestätigung der vorgeschlagenen Rechtestruktur obliegt dem Auftraggeber.
- (4) Bringt der Auftraggeber Daten entgegen Abs. 1 bis 3 ein, trägt er die Folgen; ein dadurch entstehender Schaden begründet ein Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB; § 6 Abs. 3 und § 11 gelten entsprechend.

§ 8 Preise, Zahlung und Wertsicherung

- (1) Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, verstehen sich in Euro und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Einmalige Entgelte sind mit Rechnungslegung fällig, laufende Entgelte monatlich im Voraus zum Monatsbeginn, nutzungsabhängige Entgelte monatlich im Nachhinein. Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Laufende Entgelte können per SEPA-Lastschrift eingezogen werden, wenn der Auftraggeber ein Mandat erteilt hat.
- (3) Bei Zahlungsverzug ist Goma-IT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB) sowie den Pauschalbetrag nach § 458 UGB und angemessene Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann Goma-IT weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückhalten. Laufende Dienste (Wartung, Hosting, KI-Wissensdatenbank) darf Goma-IT nach Mahnung mit Nachfrist von mindestens 14 Tagen und Ankündigung der Sperre aussetzen; die Daten des Auftraggebers bleiben während der Aussetzung erhalten.
- (5) Laufende Entgelte sind wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria (oder einem an seine Stelle tretenden Index). Ausgangsbasis ist die für den Monat des Vertragsschlusses verlautbarte Indexzahl. Goma-IT kann die Entgelte einmal jährlich, erstmals nach zwölf Monaten, im Ausmaß der Indexveränderung anpassen und kündigt dies mindestens 30 Tage vorher an. Nicht geltend gemachte Anpassungen gelten nicht als Verzicht.
- (6) Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Termine

- (1) Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden.
- (2) Die Einhaltung von Terminen setzt die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Auftraggebers nach § 4 voraus. Verzögerungen aus seinem Verantwortungsbereich verlängern Termine entsprechend.
- (3) Bei höherer Gewalt (§ 14) sowie bei wesentlichen Störungen durch Drittanbieter, auf die Goma-IT keinen Einfluss hat, verlängern sich Termine um die Dauer der Behinderung.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Goma-IT leistet Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den Modifikationen dieser AGB. Die besonderen Regeln für Werkleistungen enthält § A4, für die KI-Wissensdatenbank § B8.
- (2) Die Vermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen; der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe bzw. Bereitstellung vorlag.
- (3) Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen, schriftlich mit genauer und nachvollziehbarer Beschreibung zu rügen. § 377 UGB bleibt unberührt; verspätete oder unzureichende Rügen führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Von der Gewährleistung ausgenommen sind:

- Mängel, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, Unterlagen, Vorgaben oder Systemen beruhen, insbesondere unrichtige, unvollständige oder veraltete Unterlagen;
- Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder nicht hinreichend dokumentiert wurden;
- Beeinträchtigungen durch Änderungen, Ausfälle, Preisanpassungen oder Einstellungen bei Drittanbietern (§ 5), soweit Teil III nichts anderes bestimmt;
- Abweichungen in Ausgaben generativer KI-Modelle, soweit sie deren probabilistischem Charakter entsprechen (§ 6);
- Störungen in Systemen, Netzwerk oder Internetverbindung des Auftraggebers sowie Mängel durch unsachgemäße Handhabung, eigenmächtige Änderungen, Eingriffe Dritter oder unzureichende Mitwirkung;
- Beeinträchtigungen durch höhere Gewalt oder Ereignisse außerhalb des Verantwortungsbereichs von Goma-IT;
- Mängel durch unterlassene oder verspätet beauftragte Wartungs- oder Anpassungsmaßnahmen.

(5) Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von Goma-IT per Fernzugriff oder am Sitz von Goma-IT. Eine Behebung vor Ort beim Auftraggeber wird gesondert verrechnet.

§ 11 Haftung

(1) Goma-IT haftet – soweit gesetzlich zulässig – nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für Erfüllungs- und Besorgungshelfen sowie Subunternehmer gilt derselbe Maßstab.

(2) Unberührt bleibt die zwingende Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aus Arglist sowie aus ausdrücklich schriftlich übernommenen Garantien.

(3) Soweit Goma-IT haftet, ist die Haftung – soweit gesetzlich zulässig – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens auf den niedrigeren der folgenden Beträge: (a) das vom Auftraggeber aus dem betroffenen Vertrag in den zwölf Monaten vor dem Schadensereignis bezahlte Nettoentgelt – bei kürzerer Vertragsdauer das für die ersten zwölf Monate vereinbarte Nettoentgelt – oder (b) EUR 50.000 je Schadensereignis und insgesamt EUR 100.000 je Vertragsjahr.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, sind ausgeschlossen:

- entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;
- mittelbare Schäden, Folgeschäden und Mangelfolgeschäden;
- Reputations-, Markt- und Imageschäden;
- Schäden aus Betriebs- oder Geschäftsunterbrechung;
- Schäden Dritter, die der Auftraggeber an Goma-IT weiterleitet;
- Bußgelder und behördliche Sanktionen gegen den Auftraggeber samt Verteidigungskosten;
- Schäden aus der Einbringung von Daten entgegen § 7.

(5) Für Datenverluste haftet Goma-IT nur bis zu jenem Aufwand, der zur Wiederherstellung aus ordnungsgemäßen Datensicherungen des Auftraggebers (§ 4 Abs. 5) erforderlich gewesen wäre; bei der KI-Wissensdatenbank bis zu jenem Aufwand, der zur Wiederherstellung aus der Sicherung nach § B9 oder zum erneuten Einlesen der beim Auftraggeber vorhandenen Originale erforderlich ist.

(6) Hat der Auftraggeber die Prüf- und Freigabepflicht nach § 6 Abs. 3 verletzt, gilt die dortige Mitverschuldensvermutung. Die Haftung von Goma-IT entfällt, soweit der Schaden auf der unterlassenen Prüfung beruht; im Übrigen ist das Verschulden nach § 1304 ABGB nach dem Verursachungsbeitrag aufzuteilen.

(7) Goma-IT haftet nicht für Schäden, soweit sie auf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 4) oder auf der Eigenverantwortung des Auftraggebers nach Abnahme (§ A6) beruhen.

(8) Schadenersatzansprüche verjähren – soweit gesetzlich zulässig – innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens drei Jahre nach dem schadensbegründenden Ereignis. Der Auftraggeber zeigt Ansprüche unverzüglich schriftlich an, um Goma-IT die Ursachenanalyse zu ermöglichen; ein durch verspätete Anzeige verursachter Mehrschaden geht nach § 1304 ABGB zu seinen Lasten.

(9) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Subunternehmer von Goma-IT.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Die Parteien halten alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, technische Daten, Kundendaten, Inhalte eingebrachter Unterlagen, Strategien und Know-how – zeitlich unbegrenzt geheim und verwenden sie nur für vertragliche Zwecke.

(2) Dies gilt nicht für Informationen, die nachweislich bei Mitteilung allgemein bekannt waren, später ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden oder aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

(3) Goma-IT verpflichtet ihre Mitarbeiter und Subunternehmer in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung und gibt vertrauliche Informationen nur weiter, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

§ 13 Datenschutz

(1) Beide Parteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die DSGVO und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG).

(2) Verarbeitet Goma-IT personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (AVV) ab. Ohne AVV erfolgt keine Verarbeitung im Auftrag. Für die KI-Wissensdatenbank ist die AVV stets Vertragsbestandteil.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers zur Vertragsabwicklung (insbesondere Kontaktdaten der Ansprechpartner) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Näheres enthält die Datenschutzerklärung unter goma-it.at.

§ 14 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt – insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffe, großflächige Ausfälle von Strom- oder Telekommunikationsnetzen, behördliche Anordnungen, Ausfälle wesentlicher Drittanbieterdienste sowie kriegserische Ereignisse –, die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat und nicht zumutbar abwenden kann, befreien sie für die Dauer der Behinderung von den betroffenen Leistungspflichten. Sie informiert die andere Partei unverzüg-

lich und bemüht sich um Abhilfe. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage, kann jede Partei den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Leistungen auflösen; bereits erbrachte Leistungen sind abzugelten.

§ 15 Referenznennung

- (1) Goma-IT darf den Auftraggeber mit Firmennamen und Logo in einer schlichten Sachdarstellung als Referenzkunden auf ihren Websites, in Präsentationen und Marketingunterlagen nennen. Auf schriftlichen Widerspruch entfernt Goma-IT die Referenz innerhalb angemessener Frist.
- (2) Darüber hinausgehende Inhalte (Fallstudien, Zitate, Kennzahlen, Bildschirmfotos) bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Ist der Auftraggeber Berufsgeheimnisträger (§ B13), erfolgt jede Referenznennung nur mit seiner ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Abweichende Regelungen, etwa in einer Pilot- oder Referenzvereinbarung, gehen vor.

§ 16 Dauerschuldverhältnisse: Laufzeit und Kündigung

- (1) Projektverträge enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und Bezahlung des Entgelts.
- (2) Dauerschuldverhältnisse werden, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die ordentlichen Kündigungsfristen regeln § A7 Abs. 1 (Wartung, Retainer, Hosting) und § B12 (KI-Wissensdatenbank). Eine Mindestvertragsdauer kann vereinbart werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Goma-IT insbesondere vor bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung, bei nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten oder Nutzungsregeln oder wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird; die zwingenden Bestimmungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt.

§ 17 Übertragung des Vertrags

- (1) Goma-IT ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Auftraggeber auf eine Gesellschaft zu übertragen, an der ihr Inhaber mehrheitlich beteiligt ist (insbesondere eine Goma-it GmbH). Der Auftraggeber stimmt dieser Übertragung bereits jetzt zu. Goma-IT informiert ihn schriftlich; der Auftraggeber kann laufende Dauerschuldverhältnisse binnen 30 Tagen ab dieser Mitteilung zum Ende des Folgemonats kündigen. Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht mit über.
- (2) Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung von Goma-IT übertragen; die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

§ 18 Änderung dieser AGB

- (1) Goma-IT kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft ändern. Bei laufenden Dauerschuldverhältnissen teilt Goma-IT Änderungen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mit.

(2) Die Zustimmungsfiktion nach Abs. 3 gilt nur für Änderungen, die durch eine Änderung der Rechtslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, durch technische Entwicklungen oder durch Änderungen bei eingesetzten Drittanbietern veranlasst sind und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers verschieben. Änderungen der Hauptleistungen und der Entgelte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung; § 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als angenommen; auf diese Wirkung und das Widerspruchsrecht wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Bei fristgerechtem Widerspruch gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort; beide Parteien können ihn dann ordentlich kündigen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Goma-IT (Bezirksgericht Bludenz bzw. Landesgericht Feldkirch). Goma-IT kann den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

(2) Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

(3) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene wirksame Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform; E-Mail genügt. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

Teil II — Projekt-, Automatisierungs- und Wartungsleistungen

§ A1 Anwendungsbereich

Teil II gilt ergänzend für Beratung, Konzeption und Umsetzung von KI- und Automatisierungslösungen, insbesondere:

- Workflow-Automatisierungen (insbesondere n8n, Make) und Anbindung von Drittsystemen und Schnittstellen;
- KI-gestützte Sprachassistenten (Voice AI);
- individuell entwickelte RAG-Systeme (Retrieval-Augmented Generation), soweit nicht die KI-Wissensdatenbank nach Teil III betroffen ist;
- Webentwicklung und Hosting-Beratung;
- Schulung und Einweisung von Mitarbeitern;
- Wartung, Retainer und Hosting dieser Lösungen.

§ A2 Zahlungsplan bei Projekten

(1) Projekte werden nach vereinbarter Pauschale oder nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Stundensätze abgerechnet.

(2) Bei Projekten ab EUR 5.000 netto kann Goma-IT Anzahlungen und Teilrechnungen stellen, üblicherweise 30 % bei Projektbeginn, 30 % bei Erreichen eines vereinbarten Meilensteins und 40 % bei Abnahme. Leistungen nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein verrechnet.

§ A3 Abnahme

(1) Handelt es sich um einen Werkvertrag im Sinne des § 1151 ABGB (insbesondere die Erstellung einer Automatisierung, eines Workflows oder einer Software), erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme.

(2) Der Auftraggeber prüft die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Bereitstellung, und erklärt die Abnahme oder rügt erkennbare Mängel schriftlich und detailliert. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder das eine noch das andere oder nimmt der Auftraggeber die Leistung produktiv in Betrieb, gilt sie als abgenommen. Auf diese Rechtsfolge weist Goma-IT bei Bereitstellung gesondert hin.

(3) Unwesentliche Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

§ A4 Gewährleistung für Werkleistungen

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme bzw. ab Leistungserbringung.

(2) Goma-IT behebt berechtigt gerügte Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist; ihr stehen mindestens drei Verbesserungsversuche zu. Erst wenn diese fehlschlagen, kann der Auf-

traggeber Preisminderung verlangen; Wandlung nur bei nicht behebbaren wesentlichen Mängeln, die den vertragsgemäßen Gebrauch erheblich und dauerhaft beeinträchtigen.

§ A5 Nutzungs- und Urheberrechte an Arbeitsergebnissen

(1) Goma-IT räumt dem Auftraggeber an den eigens für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Workflows, Konfigurationen, Prompts, Skripte) nach vollständiger Bezahlung ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Zwecke ein.

(2) Goma-IT bleibt berechtigt, eigene Vorarbeiten, generische Module, Vorlagen, wiederverwendbare Komponenten, Methoden und Know-how auch für andere Auftraggeber zu nutzen. Kundenspezifische Inhalte und vertrauliche Informationen werden dabei nicht übertragen.

(3) Eine Übertragung von Urheberrechten oder die Einräumung ausschließlicher Werknutzungsrechte erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütung.

(4) Inhalte des Auftraggebers (Daten, Texte, Logos, Marken) bleiben in seiner Rechteinhaberschaft; er räumt Goma-IT die zur Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte ein.

(5) Arbeitsergebnisse, die ganz oder teilweise durch generative KI erzeugt werden (insbesondere Texte, Bilder, Logos, Grafiken, Code), genießen nach derzeitiger Rechtslage in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz. Goma-IT kann daran weder ein Werknutzungsrecht noch eine ausschließliche Rechtsposition einräumen; Dritte dürfen solche Inhalte grundsätzlich frei nutzen. Der Auftraggeber berücksichtigt dies insbesondere bei der Verwendung als Kennzeichen, Logo oder Marke; deren markenrechtliche Absicherung obliegt ihm.

§ A6 Verantwortungsabgrenzung nach Abnahme

(1) Mit der Abnahme geht die Verantwortung für produktiven Betrieb, Überwachung, Wartung, Pflege und sicherheitsrelevante Aktualisierungen auf den Auftraggeber über, sofern kein Wartungs- oder Betriebsvertrag mit Goma-IT besteht.

(2) Goma-IT haftet nach Abnahme insbesondere nicht für:

- nachträgliche Änderungen, Konfigurationsanpassungen, Erweiterungen oder Eingriffe durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte;
- Störungen infolge nach Abnahme eingetretener Änderungen, Modellwechsel, Preisanpassungen oder Einschränkungen bei Drittanbietern (§ 5);
- Schäden durch unterlassene Updates oder Wartung, wenn Goma-IT darauf hingewiesen hat oder keine Wartung beauftragt wurde;
- Schäden aus produktivem Einsatz ohne Prüfung und Freigabe nach § 6 Abs. 3;
- Bedienfehler, Missbrauch oder Einsatz außerhalb des vereinbarten Zwecks oder der abgenommenen Umgebung;
- unzureichende Infrastruktur, fehlende Datensicherung oder fehlendes Monitoring des Auftraggebers.

(3) Stellt der Auftraggeber nach Abnahme Fehlfunktionen fest, informiert er Goma-IT unverzüglich schriftlich und gibt ihr vor jedem weiteren Eingriff Gelegenheit zur Analyse. Verletzt er diese Obliegenheit, ist Goma-IT insoweit von Gewährleistung und Haftung befreit, als die Ursachenanalyse dadurch erschwert oder unmöglich wird.

- (4) Empfiehlt Goma-IT Wartungs-, Sicherheits- oder Anpassungsmaßnahmen und beauftragt der Auftraggeber diese nicht binnen angemessener Frist, trägt er die Folgen allein.
- (5) Ein Wartungs- oder Betriebsvertrag kommt nicht schlüssig zustande. Einzelne Unterstützungsleistungen nach Abnahme begründen keine fortdauernde Betreuungspflicht.

§ A7 Wartung, Retainer und Hosting

- (1) Wartungs-, Retainer- und Hostingverträge können, sofern nicht anders vereinbart, von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Der Umfang ergibt sich aus dem Angebot. Nicht enthaltene Leistungen werden nach Aufwand verrechnet. Nicht verbrauchte Retainer-Stunden verfallen am Monatsende, sofern nicht anders vereinbart.
- (3) Goma-IT zieht Änderungen bei Drittanbietern und KI-Modellen (§ 5 Abs. 4) im Rahmen eines Wartungsvertrags mit angemessenem Aufwand nach; Anpassungen, die über den vereinbarten Wartungsumfang hinausgehen oder ohne Wartungsvertrag anfallen, werden gesondert verrechnet.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber sämtliche laufenden Kosten der Drittanbieter-Dienste (insbesondere API- und Token-Kosten, Telefoniminuten, Hosting-Gebühren, Plattformlizenzen). Goma-IT kann diese direkt an den Auftraggeber weiterleiten lassen oder als Durchlaufposten monatlich nach Verbrauch verrechnen.

Teil III — KI-Wissensdatenbank

§ B1 Anwendungsbereich und Vertragsunterlagen

(1) Teil III gilt ergänzend für die Bereitstellung und Betreuung der KI-Wissensdatenbank „ki-wissensdatenbank.at“ (im Folgenden „Plattform“).

(2) Vertragsbestandteile sind der Nutzungs- und Wartungsvertrag bzw. das angenommene Angebot, die Leistungsbeschreibung (Anlage A), der Service Level (Anlage B), die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage C) und – bei Berufsgeheimnisträgern – die Verschwiegenheitsvereinbarung (Anlage D). Soweit diese Unterlagen „Kunde“ und „Anbieter“ verwenden, sind damit der Auftraggeber und Goma-IT gemeint.

§ B2 Leistung der Plattform

(1) Goma-IT stellt dem Auftraggeber die Plattform als für ihn eingerichtete, von anderen Kunden getrennte Instanz zur Nutzung über das Internet bereit und betreut sie laufend.

(2) Die Plattform beantwortet Fragen auf Grundlage der vom Auftraggeber eingebrachten Unterlagen und gibt die Fundstelle an. Sie ersetzt keine fachliche Beratung und trifft keine Entscheidungen. Goma-IT schuldet die in Anlage A und B beschriebene Funktion, Verfügbarkeit und Reaktion, nicht aber die inhaltliche Richtigkeit einzelner Auskünfte; § 6 gilt.

(3) Die Oberfläche weist darauf hin, dass Nutzer mit einem KI-System interagieren (Art. 50 AI Act).

(4) Die Plattform trifft keine automatisierten Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO und ist nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten bestimmt. Setzt der Auftraggeber sie dennoch so ein, verantwortet er dies, einschließlich allfälliger Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats.

(5) Die Plattform ist kein Archiv- oder Dokumentenmanagementsystem. Sie ersetzt weder die Aufbewahrung von Originalen noch die Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (etwa § 132 BAO, § 212 UGB).

§ B3 Einrichtung und Abnahme

(1) Die Einrichtung umfasst die Erstellung der Instanz, die Anbindung der vereinbarten Quellen, den Import des Erstbestands, die Einführung der Mitarbeiter und die Begleitung im vereinbarten Zeitraum.

(2) Beim Startgespräch legen die Parteien gemeinsam 20 Erfolgsfragen schriftlich fest. Sie sind der Abnahmemastab; § A3 gilt nicht.

(3) Die Abnahme gilt als erteilt, wenn mindestens 19 der 20 Erfolgsfragen sachlich richtig und mit zutreffender Fundstelle beantwortet werden. Der Auftraggeber bewertet; die Bewertung wird protokolliert.

(4) Werden weniger als 19 Fragen bestanden, hat Goma-IT eine Nachbesserungsfrist von sieben Kalendertagen; danach folgt ein zweiter Abnahmeversuch. Besteht auch dieser nicht, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten; Goma-IT erstattet dann das bezahlte Einrichtungsentgelt vollständig. Weitergehende Ansprüche aus der gescheiterten Abnahme bestehen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Bewertet der Auftraggeber die Erfolgsfragen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung oder nutzt er die Plattform produktiv, gilt die Abnahme als erteilt. Goma-IT weist bei Bereitstellung auf diese Rechtsfolge hin.

(6) Mit dem Tag der Abnahme (Stichtag) beginnt das monatliche Entgelt.

§ B4 Anbindung von Systemen des Auftraggebers

(1) Unterlagen aus Systemen des Auftraggebers (Dateiablagen, Branchen- und ERP-Software, Datenbanken, Dokumentenmanagement, Postfächer) werden über eine Komponente auf einem System des Auftraggebers („Konnektor“), über eine Exportfunktion des Quellsystems oder über einen bereitgestellten Zugang angebunden. Der Umfang ergibt sich aus Anlage A bzw. dem Angebot.

(2) Der Konnektor greift ausschließlich lesend zu. Er schreibt nicht in Quellsysteme, legt dort keine Trigger, Tabellen oder Prozeduren an und baut nur ausgehende, verschlüsselte Verbindungen auf; eingehende Verbindungen oder offene Ports sind nicht erforderlich. Zugangsdaten zu Systemen des Auftraggebers verbleiben verschlüsselt auf dessen System.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass er zur Auslesung der angebundenen Systeme berechtigt ist und Lizenz- oder Nutzungsbedingungen der Hersteller nicht entgegenstehen. Goma-IT weist auf erkennbare Zweifel hin; die Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

(4) Die Installation erfolgt durch den Auftraggeber, seinen IT-Betreuer oder – nach Vereinbarung – durch Goma-IT per Fernwartung im Beisein des Auftraggebers. Goma-IT dokumentiert die eingerichteten Komponenten.

(5) Goma-IT haftet nicht für Störungen oder Ausfälle der Quellsysteme, soweit diese nicht nachweislich durch den Konnektor verursacht wurden. Sicherung und Verfügbarkeit seiner Systeme bleiben in der Verantwortung des Auftraggebers.

(6) Ändert der Auftraggeber seine Systeme (Umstellung, Update, Umzug, Pfad- oder Strukturänderung), informiert er Goma-IT rechtzeitig. Ändern der Auftraggeber oder sein Softwarehersteller Datenstrukturen, Schnittstellen oder Exportfunktionen, werden erforderliche Anpassungen nach Aufwand verrechnet, soweit sie nicht ausdrücklich im laufenden Entgelt enthalten sind.

(7) Der Auftraggeber kann die Anbindung jederzeit deaktivieren; Goma-IT unterstützt bei der Entfernung.

§ B5 Umfang der laufenden Betreuung

(1) Das monatliche Entgelt umfasst Betrieb, Überwachung, Sicherung, Sicherheitsupdates und Weiterentwicklung der Plattform selbst sowie Störungsbehebung nach Anlage B („Kern“).

(2) Nicht enthalten sind, soweit nicht ausdrücklich vereinbart: Anpassungen an Systemen, Schnittstellen und Exportroutinen des Auftraggebers oder seiner Softwarehersteller (§ B4 Abs. 6), neue Datenquellen, Sonderauswertungen, Schulungen über die Einführung hinaus und Einsätze vor Ort. Diese Leistungen werden zum vereinbarten Stundensatz nach Aufwand verrechnet; Goma-IT nennt den voraussichtlichen Aufwand vorher.

(3) Stellt ein Anbieter ein eingesetztes KI-Modell ein oder ändert es, ersetzt Goma-IT es im Rahmen des Kerns durch ein mindestens gleichwertiges Modell mit Verarbeitung in der EU; hierfür fallen keine Zusatzkosten an.

§ B6 Nutzungsrecht und Nutzungsregeln

(1) Der Auftraggeber erhält für die Vertragsdauer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht, die Plattform für eigene betriebliche Zwecke durch seine Mitarbeiter zu nutzen. Rechte an Plattform, Quellcode und Weiterentwicklungen verbleiben bei Goma-IT; Rechte an den Inhalten des Auftraggebers verbleiben bei diesem.

(2) Zugänge sind persönlich. Untersagt sind die Weitergabe von Zugängen an Dritte, automatisiertes Massenabrufen außerhalb des vereinbarten Kontingents, der Nachbau der Plattform und die Umgehung von Schutzmechanismen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Nutzer diese Regeln und die Nutzungsrichtlinie einhalten.

(3) Bei konkretem Verdacht auf Missbrauch oder bei einer Sicherheitsgefährdung darf Goma-IT betroffene Zugänge vorübergehend sperren; sie informiert den Auftraggeber unverzüglich.

§ B7 Entgelte, Kontingente und Stufenwechsel

(1) Es gelten das Einrichtungsentgelt und das monatliche Entgelt laut Angebot. Das monatliche Entgelt ist ab dem Stichtag monatlich im Voraus fällig.

(2) Im monatlichen Entgelt sind die Kosten für Hosting, Speicherung und KI-Modelle innerhalb der Kontingente laut Anlage A bzw. Angebot enthalten. Überschreitungen werden nach dem vereinbarten Satz verrechnet; Goma-IT weist vorher darauf hin und bietet einen Stufenwechsel an.

(3) Ein Wechsel in eine höhere Stufe ist jederzeit, in eine niedrigere Stufe mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich; das neue Entgelt gilt ab dem Folgemonat. Bezahlte Einrichtungsentgelte werden nicht erstattet; ein Mehraufwand für die Einrichtung bei einem Wechsel nach oben wird gesondert vereinbart.

§ B8 Verfügbarkeit und Gewährleistung während der Laufzeit

(1) Verfügbarkeit, Reaktions- und Behebungszeiten sowie allfällige Gutschriften regelt Anlage B.

(2) Goma-IT behebt Mängel der Plattform während der gesamten Laufzeit im Rahmen der Anlage B; § A4 gilt nicht. Ein Anspruch auf Entgeltminderung besteht nur, wenn Goma-IT einen erheblichen Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behebt, und ist auf die Gutschriften nach Anlage B beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Kein Mangel sind insbesondere Abweichungen durch unrichtige, unvollständige oder veraltete Unterlagen des Auftraggebers, Störungen bei seinen Quellsystemen oder seiner Internetverbindung, nicht abgestimmte Änderungen an seinen Systemen sowie einzelne unzutreffende Auskünfte im Sinne des § 6.

§ B9 Daten des Auftraggebers: Speicherort, Sicherung, Export und Löschung

(1) Alle vom Auftraggeber eingebrachten Inhalte bleiben sein Eigentum.

(2) Goma-IT verwendet Inhalte des Auftraggebers nicht zum Training von KI-Modellen und gibt sie nicht an Dritte weiter, ausgenommen an die in der AVV genannten Unterauftragsverarbeiter zur Vertragserfüllung. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Inhalte nicht zum Training zu verwenden.

(3) Speicherung und Verarbeitung erfolgen in Rechenzentren innerhalb der EU. Einzelne Unterauftragsverarbeiter gehören zu Konzernen mit Sitz in den USA; die Garantien hierzu regelt die AVV. Goma-IT sichert die Instanz täglich verschlüsselt an einem getrennten Speicherort in der EU.

(4) Bei Vertragsende stellt Goma-IT auf Wunsch binnen 14 Tagen kostenfrei einen vollständigen Export der eingebrachten Inhalte in einem gängigen Format bereit.

(5) 30 Tage nach Vertragsende werden Instanz und Inhalte vollständig und unwiederbringlich gelöscht, auf Wunsch früher. Sicherungskopien werden innerhalb weiterer 90 Tage überschrieben. Goma-IT bestätigt die Löschung auf Anfrage schriftlich.

(6) Löscht der Auftraggeber Inhalte während der Laufzeit, werden sie binnen 24 Stunden aus allen Auskünften entfernt und nach 90 Tagen endgültig gelöscht, auf Wunsch sofort.

§ B10 Verbesserung und Weiterentwicklung der Plattform

(1) Goma-IT wertet Nutzungsdaten (gestellte und nicht beantwortete Fragen, gemeldete Fehler, technische Kennzahlen) aggregiert und ohne Auswertung je Beschäftigtem aus, um Fehler zu beheben und die Plattform zu verbessern.

(2) Erkenntnisse aus der Fehlerbehebung darf Goma-IT allgemein in der Plattform nutzen, soweit dabei keine Inhalte, Kennzahlen oder Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers offenbar werden. Einzelne Auskünfte darf Goma-IT nur einsehen, soweit dies zur Bearbeitung einer Störungsmeldung erforderlich ist; die Einsicht wird protokolliert.

(3) Goma-IT entwickelt die Plattform laufend weiter. Verbesserungen und neue Funktionen sind im monatlichen Entgelt enthalten. Schränkt eine Änderung den vereinbarten Leistungsumfang wesentlich ein, kann der Auftraggeber außerordentlich kündigen.

§ B11 Betrieb auf Infrastruktur des Auftraggebers

(1) Auf Vereinbarung kann die Instanz auf einem Server betrieben werden, den der Auftraggeber bereitstellt (etwa einem eigenen Mietserver). Die KI-Modelle werden in diesem Fall weiterhin über die in der AVV genannten Anbieter in der EU angesprochen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber stellt den Server nach den Vorgaben von Goma-IT bereit, trägt dessen Kosten und räumt Goma-IT den für Einrichtung, Updates und Störungsbehebung erforderlichen administrativen Zugang ein.

(3) Für Hardware, Netzwerk, Verfügbarkeit des Servers und dessen Sicherung ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Verfügbarkeitszusagen der Anlage B gelten in diesem Fall nur für die von Goma-IT betreute Software, nicht für die Infrastruktur des Auftraggebers.

§ B12 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag über die Plattform läuft auf unbestimmte Zeit ab dem Stichtag und kann, sofern keine Mindestlaufzeit vereinbart ist, von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Ein wichtiger Grund für Goma-IT liegt neben den Fällen des § 16 Abs. 3 insbesondere bei schwerwiegender Verletzung der Nutzungsregeln (§ B6) vor.

§ B13 Berufsgeheimnisträger

Ist der Auftraggeber Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Arzt oder sonst einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterworfen, gilt ergänzend die Verschwiegenheitsvereinbarung (Anlage D); sie geht diesen AGB vor.

Goma-it e.U. · Inhaber Lukas Göggel · Winkelbühelweg 37, 6751 Bludenz, Österreich · FN 620452 f, Landesgericht Feldkirch · UID ATU82882748 · info@goma-it.at · goma-it.at · ki-wissensdatenbank.at